

**Satzung  
des  
"Förderverein Dorfmuseum Schönwalde a.B. e.V."**

**§1  
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Dorfmuseum Schönwalde a. B. e.V.". Er hat seinen Sitz in Schönwalde a.B. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen.

**§2  
Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe,

- das bestehende Dorfmuseum zu betreuen und auszubauen sowie das Interesse der Mitglieder und der Öffentlichkeit auf diese Einrichtung zu lenken,
- das kulturelle Leben in der Region durch geeignete Veranstaltungen zu bereichern,
- die geschichtliche Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen altersgerecht zu fördern,
- die Verbundenheit der Menschen mit der Heimat zu stärken,
- die Besucher für die Umwelt und den nachhaltigen Umgang mit der Natur zu sensibilisieren.

Die Bestrebungen der Denkmalspflege und des Landschaftsschutzes werden von ihm nachdrücklich unterstützt.

**§3  
Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4  
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen sowie von Vereinen, Gesellschaften, Verbänden, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen erworben werden, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet,

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung, Diese kann nur für das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Dieser kann nur erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder das Mitglied, trotz Mahnung, während zwei Jahren keinen Beitrag gezahlt hat.  
Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte am Vermögen des Vereins.

## **§5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein und seine Ziele (§ 2) erworben haben, können durch Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen - ohne Stimmrecht - teilzunehmen

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 Mittel**

Der Verein erwirbt seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Stiftungen und Zuschüsse jeglicher Art
- c) Spenden und Eintrittsgelder

Die Höhe der Mindestbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Korporative Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Betrag. Der Jahresbeitrag wird im Januar erhoben. Über die Verwendung der Geldmittel und Sachwerte entscheidet der Vorstand, der der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen hat.

## **§8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand**

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und zur Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer

Dieser ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist einer der Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- e) dem Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde a.B. kraft Amtes
- f) dem Vorsitzenden des Kulturausschusses der Gemeinde Schönwalde a.B. kraft Amtes
- g) einem Museumsbetreuer
- h) drei Beisitzern

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach dessen Ermessen oder auf Verlangen von 5 Mitgliedern des Vorstandes.

## **§10 Bestellung des Vorstandes; Vorstandsbeschlüsse**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer werden auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, doch ist, wenn sich kein Widerspruch erhebt, auch die Wahl durch Handzeichen möglich.

Der Vorstand beruft die Museumsbetreuer. Diese benennen ihren Vertreter im Vorstand, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die Berufung eines Mitgliedes ergänzen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entzieht die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied das Vertrauen, so verliert es sein Amt. Die Mitgliederversammlung hat dann unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung über seine Maßnahmen und Handlungen sowie über alle Veranstaltungen des Vereins einen ausführlichen Jahresbericht vorzulegen.

## **§11 Schriftführung**

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel, führt das Protokoll bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und sorgt für die Verteilung der Schriften des Vereins.

## **§12 Kassenführung**

Der Kassenführer führt das Mitgliederverzeichnis und die Rechnung. Er verwaltet das Vermögen und erhebt die Mitgliederbeiträge.

Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, als ehrenamtliche Rechnungsprüfer vor einer Jahreshauptversammlung zu prüfen; der schriftliche Prüfbericht ist auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

## **§13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einmal im Jahr - im 1. Quartal - als Jahreshauptversammlung, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder verpflichtet, binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Ladungsfrist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ist dies nicht der Fall, kann erst verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss anerkannt ist.

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### **§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins.

Sie hat zu beschließen über:

- a) die Wahlen der Vorstandsmitglieder, soweit es sich nicht um Mitglieder kraft Amtes handelt,
- b) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Änderung der Satzungen,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Einsprüche gem. § 4 (Ausschluss),
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 5,
- i) alle übrigen Tagesordnungspunkte

#### **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins ein solcher Beschluss gefasst wird.

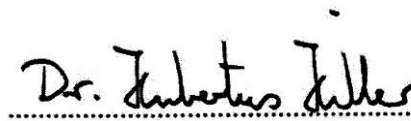
Falls an dieser Versammlung nicht mind. 2/3 der eingetragenen Mitglieder teilnehmen, muss frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönwalde a.B., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in Schönwalde a.B., den 16. November 2011



1. Vorsitzender



stellv. Vorsitzender